

Nutzungsvertrag des zum Haus gehörenden Motorbootes

§ 1 Nutzung des zum Haus gehörenden Motorbootes

Die Nutzung erfolgt durch die Zahlung des Nutzers wie aus der Buchungsbestätigung hervorgeht. Die Nutzung des Bootes ist grundsätzlich nur nach erfolgter Einweisung unseres Mitarbeiters möglich. Die Höhe des Nutzungsentgeltes entnehmen Sie bitte der entsprechenden Buchungsbestätigung.

§ 2 Kündigung, Rücktritt vom Nutzungsvertrag

Hat der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht zum festgelegten Zahlungstermin gezahlt, wird ihm die Nutzung des Bootes verweigert. Einer Mahnung bedarf es nicht.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur Kündigung. Sperrungen von Fahrgewässern, Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung. Grundsätzlich ist bei unserer Preisfindung für das Nutzungsentgelt davon ausgegangen, dass das Boot aufgrund des Wetters nicht jeden Urlaubstag genutzt werden kann.

§ 3 Kautions

Vor Übernahme des Bootes ist die Kautions in bar oder durch Überweisung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Eigentümer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigung, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadensfeststellung abgeschlossen ist und feststeht, dass dem Nutzer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens. (Kautionshöhe: 150,00 EUR)

§ 4 Versicherung

Die Versicherung beinhaltet nicht die gesetzliche Haftung des Nutzers. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden bis zu einem Gesamtschaden von EUR 3 Millionen. Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässige Schäden. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in der Höhe der gezahlten Kautions, die der Nutzer bei jedem Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss schriftlich vom Nutzer angefordert oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden. Der Nutzer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch leichte Fahrlässigkeit. Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Nutzers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Nutzer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Chartergebiet

Das Nutzungsgebiet und die Fahrtgrenzen erstrecken sich auf die Schweriner Seenlandschaft. Dieses Revier befindet sich ausschließlich in den jeweiligen Fahrwasserbereichen. Diese sind anhand der Betonung sehr gut zu erkennen. Somit ist ein Auflaufen ausgeschlossen. Bei stärkerem Ostwind (ab 5 Knoten) ist die Nutzung nicht gestattet. Es bauen sich entsprechende Wellen auf, die eine ordnungsgemäße Nutzung, bzw. gefahrlose Nutzung unmöglich machen.

§ 6 Befähigung

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, dass er oder der angeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen dieses Bootes im Nutzungsgebiet erforderlich sind. Der Besitz eines gültigen Führerscheins „Sportboot See“ oder „Sportboot Küste“ ist nicht erforderlich. Der Eigentümer kann den Nutzer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen. Fällt der Nachweis negativ aus, kann der Eigentümer auf Kosten des Nutzers einen Schiffsführer bestellen. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadenereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Nutzer in vollem Umfang. Der Nutzer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

§7 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Eigentümer bzw. dessen Vertreter kann das Boot im üblichen Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Benzin und Öl gehen zu Lasten des Nutzers. Ihm zur Verfügung gestelltes Benzin oder Öl hat der Nutzer wieder entsprechend vor der Abreise in den entsprechenden Gefäßen zur Verfügung zu stellen. Der Ölstand des Motors ist täglich zu überprüfen. Die Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Nutzers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- Das Boot im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Boot sein eigenes wäre.
- Nachtfahrten sind nicht gestattet.
- Bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen.
- Keinerlei Veränderungen am Boot oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Nicht mit mehr oder nur mit den Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für das Boot zugelassen sind.
- Den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist.
- Das Boot nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten.
- Keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben.
- Die anfallenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen.
- Das Boot immer an der vorgesehenen Stelle festzumachen.

§8 Verpflichtung im Schadenfall und Haftung

Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden an dem Boot oder Ausrüstung, dessen Schadenssumme einen Betrag von EUR 150 übersteigt oder der zur Seeuntauglichkeit der Bootes führt, unverzüglich dem Eigentümer anzuzeigen. Tritt nach Übernahme des Bootes durch den Nutzer während der Nutzungszeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegen den Eigentümer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Nutzer nicht erkannter Schaden am Rumpf, oder Maschine vor, so hat der Nutzer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Nutzungsgebühr für die Tage, die das Boot nicht genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u. ä.) sind ausgeschlossen. Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Nutzer unverzüglich die Schadensbehebung. Soweit es sich nur um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Eigentümer bei Vorlage einer quittierten Rechnung erstattet. Der Beleg muss als Rechnungsempfänger den Eigentümer, den Namen des Bootes, die Art der Arbeit, das Material, den Rechnungsbetrag und ggf. den Nettopreis und die Umsatzsteuer enthalten. Grundsätzlich bedürfen Reparaturen, die den vorbezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Eigentümer auszuhändigen. Bei Diebstahl des Bootes oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Nutzer Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Nutzer hat dafür zu sorgen. Unterlässt der Nutzer die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens am Boot, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Nutzers auf Rückzahlung oder geleisteten Kautions sowie Rückerstattung anteiliger Nutzungsgebühren

Eventuelle Regressansprüche des Nutzers werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Nutzungsgebühr. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Eigentümer haftet nicht bei Krieg, Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Sperrungen von Fahrgewässern und ähnlichem.

Für alle Handlungen und Unterlassungen des Nutzers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Nutzer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsverfolgung, im In- und Ausland, frei.

§9 Erfüllung

Die Bereitstellung des Bootes erfolgt am hauseigenen Steg.

Wird das Boot nicht rechtzeitig vom Eigentümer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Nutzer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Nutzungszeit das Boot übergibt. Gelingt die Bereitstellung nicht so werden dem Nutzer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet.

§10 Übernahme des Bootes

Ordnungsgemäßer Bootszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Nutzer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Bootszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Nutzer schriftlich auf der Checkliste/dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Eigentümer, bzw. dessen Vertreter gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Nutzer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Nutzungszeit entstanden ist.

§11 Rückgabe

Nach Beendigung der Nutzung übergibt der Nutzer dem Eigentümer oder dessen Vertreter das Boot in gereinigtem Zustand (innen und außen). Eine Verlängerung der vereinbarten Nutzungszeit ist ohne Einwilligung des Eigentümers nicht möglich. Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen.

Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Boot, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Nutzer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Nutzungszeit eingetreten ist.

Wird das Boot erst nach Beendigung der Nutzungszeit zurückgegeben, so hat der Nutzer den entstehenden Schaden des Eigentümers zu tragen (vorher: für jeden angefangenen Tag der Überschreitung der Nutzungszeit die dreifache Nutzungsgebühr das angefangenes Tages gemäß der Preisliste des Eigentümers zu zahlen). Falls der Nutzer das Boot an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Bootes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Boot wieder im Heimhafen ist. Wird das Boot vom Nutzer nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet, außerdem wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 50 erhoben.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Nutzers, für die der Eigentümer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Nutzer den Vercharterer frei. Kann das Boot aufgrund seines Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Nutzer übergeben werden, so haftet der Nutzer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Bootes.

§12 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt werden. Bei Rechenfehlern werden die Gebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Angaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vermieters bzw. der vereinbarte Übergabeort des Bootes.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

VBB Verwaltung und Beratung

Inhaber: Peter Bruchmann

Tel: 0385/6331653

Tel: 0175/2224343

Fax: 0385/6331655

pb@vbb-sn.de